

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dieter Brosz und FreundInnen

betreffend ORF-Bericht gemäß § 8 ORF-G als Verhandlungsgegenstand des Parlaments

eingbracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses über den Tätigkeitsbericht der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 7 Abs 2 KOG für das Geschäftsjahr 2006, vorgelegt von der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (III-63dB)

603

Gemäß § 8 ORF-Gesetz hat der ORF dem Nationalrat einen jährlichen Bericht vorzulegen. Laut § 21 GOG-NR sind nur bestimmte Berichte an den Nationalrat Verhandlungsgegenstände des Nationalrats. Der ORF-Bericht ist hier nicht genannt. Sehr wohl ist aber jeder von einem Regierungsmitglied vorgelegte Bericht in Verhandlung zu nehmen. Gerade aus Anlass des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich ist es angebracht, dass der Gesetzgeber selbst, also derjenige, der dem öffentlichen Rundfunk spezielle öffentliche Aufträge erteilt hat, den Bericht des ORF über die Erfüllung dieser Aufträge in Verhandlung nimmt. Die Generaldirektion Wettbewerb war in ihrem Mahnschreiben im Jänner 2008 der Auffassung, dass es sich bei der Finanzierung durch Programmengelt um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 (1) EGV handle. Diesen vorläufigen Bedenken könnte jedoch unter anderem mit „Maßnahmen, die eine angemessene nachträgliche Kontrolle der Erfüllung des Auftrags auf der Grundlage eines näher konkretisierten öffentlichen Auftrags erlauben,“ entgegengetreten werden.

Neben der vorgeschlagenen Behandlung des ORF-Berichts im Nationalrat bleibt die Forderung der Grünen auf Einrichtung einer unabhängigen Medienbehörde natürlich aufrecht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst wird ersucht, den letzten Bericht des ORF gemäß § 8 ORF-Gesetz dem Nationalrat vorzulegen, damit dieser ihn in Verhandlung nehmen kann.

Brosz
Sauer
Wunder
Z.1